

anderen übergegangen ist. Ausgenommen sind hierbei nur gewisse Rechtsübergänge, wie bei Erbaueinandersetzungen, Ehegüterrecht und ähnlichen Vorgängen, wobei für die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers der Zeitpunkt des Erwerbes durch den ursprünglichen Gläubiger maßgebend ist. Aus dem oben angezogenen Gesetzesparagrafen ist unzweideutig herzuleiten, daß dem Zessionar als neuem Erwerber einer aus Restkaufgeldforderung hervorgegangenen Hypothek die Vorzüge einer über den Normalhöchstsatz von 25% hinausgehenden, unter Umständen sehr erheblichen Aufwertungsmöglichkeit nicht zuteil werden sollen. Dieser höhere Anspruch knüpft sich mit Recht nur an die Person des Grundstücksverkäufers. Der neue Erwerber kann von dem jetzigen Eigentümer des belasteten Grundstückes nur eine 25prozentige Aufwertung des Betrages, den er als Gegenleistung für die an ihn abgetretene Hypothek an den Zedenten gezahlt hat, verlangen.

Würde der ursprüngliche Eigentümer der Restkaufgeldforderung die Hypothek von dem Zessionar wieder zurückerwerben, so wäre der alte Zustand gegenüber dem jetzigen Eigentümer des verkauften Grundstückes wieder hergestellt und es müßte wohl einer Entscheidung überlassen bleiben, ob durch den erfolgten Rück-erwerb der Grundstücksverkäufer der Vergünstigung auf Aufwertung der vollen Restkaufgeldhypothek teilhaftig wird. Meines Erachtens ist letzteres jedoch nicht in bejahendem Sinne zu beurteilen, da der inzwischen stattgefundene Rechtsübergang, nämlich die Zession der Restkaufgeldhypothek, an einen anderen nicht unbeachtet bleiben kann.

Bekanntlich soll die dingliche Forderung, die Hypothek selbst, d. h. das dingliche, auf Befriedigung aus dem Grundstück gerichtete Recht, in keinem Falle über den normalen Höchstsatz von 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet werden. Die höhere Aufwertungsquote kommt nur für die persönliche Forderung, d. h. für den gegen die Person des Schuldners gerichteten Anspruch auf Zahlung, in Frage. Das Aufwertungsgesetz scheint nun die höhere Aufwertung zugunsten des ursprünglichen Gläubigers einer Restkaufgeldforderung nicht auszuschließen im Falle einer Zession der letzteren. Es würde das auch nicht folgerichtig sein, denn, wenn man den Grundstücksverkäufer hinsichtlich seines Restgeldes einen wohl begründeten Vorteil auf Kosten des Grundstückskäufers zukommen lassen will, was doch offenbar die Idee ist, so soll derjenige, der seine Forderung inzwischen etwa abtreten mußte, doch nicht des ihm vom Gesetzgeber zugeordneten Vorteils verlustig gehen. Dieser Vorteil soll nur nicht auf den Zessionar übergehen, da jede Veranlassung fehlt, diesen zu entschädigen. Entschädigen will das Gesetz nur den, der durch Grundstücksverkauf mit seiner Restforderung infolge der fortschreitenden Inflation zugunsten des Käufers Nachteil erlitt. Infolgedessen wird man zu der Schlußfolgerung kommen, daß der ursprüngliche Gläubiger trotz der Zession den Anspruch auf höhere Aufwertung, wie sie für Restkaufgeld vorgesehen ist, nicht verloren hat; denn der dem Aufwertungsgesetz hier zugrunde liegende Gedanke ist nicht, dem ohnehin begünstigten Käufer entgegenzukommen, was aber geschehen würde, wollte man in der Zession der Restkaufgeldforderung seitens des Verkäufers einen Hinderungsgrund erblicken.

Steuerbriefkasten

Unanfechtbarkeit des Industriebelastungsbescheids

Frage. Ich bin meines Erachtens zu Unrecht zur Unterzeichnung der Einzelobligation herangezogen worden. Kann ich jetzt noch dagegen etwas tun?

Antwort. Gegen den Belastungsbescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Gesetz sieht nur eine neue Umlegung nach Maßgabe der Veranlagung zur späteren Vermögenssteuer vor. Das Industriebelastungsgesetz schreibt vor, daß der Betrag, mit dem der einzelne Unternehmer belastet wird, auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt werde und bestimmt, daß die Entscheidung über die Umlegung endgültig sei. Wohl begründet die Unterzeichnung der Einzelobligation eine schuldrechtliche Verpflichtung und die Belastung des Betriebsvermögens des Unternehmers. Durch das Aufbringungsgesetz ist aber die innere Belastung der Unternehmungen so geregelt, daß sie als die Hauptgrundlage für die dem Unternehmer obliegenden Leistungen anzusehen ist. Diese Belastung ist auf einer weit breiteren Unterlage erfolgt als die Industriebelastung nach dem Industriebelastungsgesetz. Der Kreis der Aufbringungspflichtigen ist erheblich weiter gezogen sowohl hinsichtlich der Berufsgruppen als hinsichtlich der nach der Höhe der Vermögen als verpflichtet erklärten Unternehmer. Auch ist die Aufbringungslast so bemessen, daß durch die darauf erfolgten Zahlungen die der Bank für deutsche Industrieobligationen zur Deckung der Bonds abzuliefernden Beträge aufgebracht werden. Mit Rücksicht hierauf und auf die bei der Bank gesetzmäßig gebildete Ausgleichs- und Sicherungsrücklage ist die Möglichkeit, daß der Unternehmer aus der unterzeichneten Obligation in Anspruch genommen wird, so gering, daß sie außer Betracht bleiben kann.

Zudem ist eine Aenderung der Industriebelastung, wie oben erwähnt, für spätere Vermögenssteuerveranlagungen vorgesehen, so daß sich wenigstens für die Zukunft die Belastung auch nach außen den Vermögensverhältnissen des Unternehmers anpaßt.

Steuerhinterziehung und Unterwerfung im Strafverfahren

Frage. Auf Grund einer bei mir vorgenommenen Bücherrevision soll ich wegen Steuerhinterziehung bestraft werden. Ich wurde vorgeladen und gefragt, ob ich mich der vom Finanzamt ausgesetzten Strafe unterwerfen wolle. Wie habe ich meine Lage zu beurteilen?

Antwort. Wenn Sie die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumen, können Sie sich einer festzusetzenden Strafe sofort unterwerfen, und verzichten Sie dann auf Erlaß eines Strafbescheids. Die Straffestsetzung geschieht in einer Niederschrift, worin die Unterwerfung zum Ausdruck gebracht wird. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Die Unterwerfung wird mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den zuständigen Beamten wirksam. Die Niederschrift muß enthalten die vorbehaltlose Einräumung sowie die Art der zur Last gelegten Zuwiderhandlung, ferner die festgesetzte Strafe und einen Hinweis auf das zur Anwendung kommende Strafgesetz; endlich die Unterwerfung unter diese Straffestsetzung, den Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sowie einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens. Nähere Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sollen gleichfalls in der Niederschrift Aufnahme finden. Das Protokoll ist von dem Beamten und dem Beschuldigten zu unterschreiben.

Die Unterwerfung ist Ihnen natürlich nur dann zu raten, wenn gegen die Steuerhinterziehung und deren Höhe keinerlei Zweifel bestehen, also nicht nur Verdacht vorliegt.

Aufwertung bei bereits stattgefunder Vereinbarung

Frage. Kann ich noch Aufwertung in Anspruch nehmen, obwohl mein Schuldner auf Grund einer zwischen uns stattgefundenen Vereinbarung die Hypothek an mich zurückgezahlt hat?

Antwort. Es kommt darauf an, wann der Vergleich zustande gekommen ist. Meist wird es sich bei solchen Vergleichen um die Beseitigung eines Streites oder einer Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags gehandelt haben. Der Aufwertung nach dem neuen Gesetz steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Der Schuldner hat dann nach dem jetzigen Aufwertungssatz zu zahlen unter Verrechnung des im Vergleich gezahlten Goldmarkbetrages auf die Aufwertungsschuld. Diese Aufwertung gilt nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat. Ein Kaufmann wird also zu beweisen haben, daß der Vergleich nicht als ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommenes Geschäft anzusehen ist, sondern als eine private Angelegenheit, die von seinem kaufmännischen Unternehmen zu trennen ist.

Steuertermine für September

- 5. Sept.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 21. bis 31. August. Markenkleben. Keine Schonfrist. Einreichung der Bescheinigung über die Steuerabzüge für August.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe (s. S. 396).
- 8. Sept.:** Württembergische Gewerbesteuer (s. S. 603)
- 10. Sept.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für Monatszahler. 1 1/2 %/o. Schonfrist eine Woche.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Luxussteuer für Monatszahler, 10 %/o. Wenn kein Umsatz, so ist Fehlmeldung erforderlich. Schonfrist eine Woche.
- 15. Sept.:** Preußische Grundvermögens- und Hauszinssteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 10. September. Keine Schonfrist.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe.
- 25. Sept.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 11. bis 20. September. Keine Schonfrist.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe (s. S. 396).

Dr. H.

Wie b
stimmungen
und nach di
geregelt wor
vereinnahm
soweit sie a
sie erhöht v

Die n
sind als dan
luxussteuer

Für d
der Liefera
gemeine U
Nachlaß von
wenn der E

Der U
um 1/2 bzw.
fache umsat

Bezüg
ist zu bem
geführten,
stände, die
Es kommt
die Lieferu

Für d
folgten Lie
vereinnahm
auf Vergüt
gütungsans

Inn

des R
der U

Als

und wir
gehen, h
lastenden
sein wü
10. Janu
Zone ab
wir sind
schafflich
immer s
stehen v
gar nich

Daß

Verband
wir es tr

Gedanke
schafflic

wer sic
Zwiespr

erkannt
Abhilfe

ist, mit
gaben

hoffen,
Familie

W
Einladu
recht g
diesjäh
schwen